



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen  
**BD4-UVP-385/002-2023**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.bd4@noel.gv.at">post.bd4@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
WST1-UG-87 (vorm. WST1-UG-52)	Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steindl	14578	09. Dezember 2025

Betrifft  
Energiepark Bruck/Leitha GmbH, Windpark RAP, Fachbereich Elektrotechnik

Mit Bescheid WST1-UG-87/032 vom 29. April 2025 wurde der „Windpark RAP“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt, mit der Ausführung wurde noch nicht begonnen.

Hierzu wurden mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 geplante Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgegeben, welche auf ihre „Geringfügigkeit“ geprüft werden mögen.

Die Abteilung WST1 ersucht mit Schreiben vom 22.10.2025 um Stellungnahme, ob die geplanten Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt fachlich als „geringfügig“ erachtet werden können.

Rechtskonform bedeutet „Geringfügigkeit der Auswirkungen“, dass sich die geplanten Abweichungen auf die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Schutzgüter bzw. -interessen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht, respektive nicht anders als die bereits konsentierten Maßnahmen, auswirken. Insoweit dürfen die geplanten Maßnahmen insbesondere zu kei-

nen erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen der bezeichneten Schutzgüter bzw. -interessen führen.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Elektrotechnik**

Die WEA RAP-02 bis RAP-04 sind Genehmigungsbescheid vom 29.04.2025 mit den folgenden Typen genehmigt:

- RAP-02 mit der Type Vestas V162 – 6,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6,2 MW,
- RAP-03 mit der Type Enercon E-115 EP3 E3 – 4,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 4,2 MW
- RAP-04 mit der Type Vestas V117 – 3,45 MW mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Nennleistung von 3,45 MW

Die WEA RAP-01 bleibt unverändert.

Demgegenüber sollen die WEA RAP-02 bis RAP-04 nunmehr mit den folgenden Typen errichtet und betrieben werden:

- RAP-02 mit der Type Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW
- RAP-03 und RAP-04 mit der Enercon E138 EP3 E3-4,26 WM mit einem Rotordurchmesser von 138 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4,26 MW

Durch diese Änderung erhöht sich die Gesamtnennleistung des Windparks von bisher 19,41 MW auf 19,64 MW. Die Einspeiseleistung wird auf die genehmigte Gesamtnennleistung von 19,41 MW abgeregelt.

Darüber hinaus wird als zusätzliche, geringfügige, elektrotechnisch relevante Abweichung, die Änderung elektrischer Anlagen der Erzeugungsanlage angegeben. Diesbezüglich wird angeführt, dass diesbezüglich die geringfügige Anpassung der Lage der MS-Erdkabel im Nahbereich der WKAs gemeint ist.

#### Zu den behördlichen Fragestellungen:

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich bei oben beschriebenen Änderungen aus elektrotechnischer Sicht um geringfügige Abweichungen handelt. Es wird

dabei von Seiten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik vorausgesetzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen bei der Type Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW und Enercon E138 EP3 E3-4,26 WM zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 umgesetzt werden. Entsprechende Dokumente sind in den Unterlagen vorhanden. Die Auflagen des Bescheids vom 29.04.2025 können sinngemäß weiter angewendet werden.

Dipl.-Ing. Dr. S t e i n d l  
Amtssachverständiger für Elektrotechnik